

auf die Ausfuhr von Taschenuhren. Im Juli 1927 wurden 42445 Stück Taschenuhren (im Vorjahre nur 17314 Stück Taschenuhren) aus dem Ausland bezogen, und zwar meist aus der Schweiz und solche in Silbergehäusen (nämlich 18643 Stück gegen 6989 Stück im Vorjahre). Exportiert wurden im Juli 1927 137296 Stück und im Juli 1926 100611 Stück, wovon 136180 bzw. 99527 Stück auf Taschenuhren in Stahl-, Nickel- usw. Gehäusen entfielen. Wie bisher war für letztere Uhren Großbritannien mit 44412 Stück Hauptabnehmer. Als weitere Abnehmer kamen im Juli 1927 in Frage: Australien mit 14291 Stück, Niederl.-Indien mit 11435 Stück, Argentinien mit 9223 Stück, China mit 9091 Stück, Kolumbien mit 5259 Stück, Holland mit 4886 Stück, Brasilien mit 1012 Stück und Mexiko mit 191 Stück.

Von dem Gesamtwert der Einfuhr treffen 6000 Mk., von der Ausfuhr 52000 Mk. auf Uhrgehäuse. Im Juli 1927 wurden von Deutschland 955 Stück, im Juli 1926 878 Stück, und zwar meist aus Silber, aufgenommen und 20288 Stück gegen nur 3258 Stück im Juli 1926 von Deutschland an das Ausland abgegeben; davon waren 19344 (i. V. 1361) Stück gewöhnliche Uhrgehäuse, von denen 10178 Stück nach der Schweiz gingen.

Fertige Uhrwerke zu Taschenuhren wurden im Juli 1927 13853 Stück (i. V. 6157 Stück) im Werte von 153000 Mk. aus der Schweiz importiert; exportiert wurden dagegen 1884 (400) Stück im Werte von 7000 Mk. Teile zu Taschenuhren wurden 21,39 dz = 345000 Mk. eingeführt und 3,35 dz = 24000 Mk. ausgeführt.

Ziemlich bedeutend war wiederum der Außenhandel in Zählwerken. Hier stand der Einfuhr von 5 (1) dz = 22000 Mk., davon 2 dz aus Österreich, eine Ausfuhr von 100 (161) dz = 187000 Mk. gegenüber. Abnehmer waren unter anderem Rußland mit 9 dz, Holland mit 6 dz, Österreich und Tschecho-Slowakei mit je 5 dz, Ostpolen und Vereinigte Staaten mit je 3 dz, Japan mit 2 dz.

Ein Hauptausfuhrartikel waren wieder Wand-, Stand- usw. Uhren. Bei einer Abladung von 10 (9) dz = 31000 Mk. wurden im Juli 1927 (1926) 7958 (4431) dz = 3782 Mk. verladen, wobei unter anderem 2059 dz nach Großbritannien, 677 dz nach den Vereinigten Staaten, 387 dz nach Holland, 347 dz nach China, 362 dz nach Kanada, 308 dz nach Argentinien, 297 dz nach Frankreich, 284 dz nach Rumänien, 241 dz nach Schweden, 236 dz nach Brasilien, 213 dz nach Niederl.-Indien, 211 dz nach Australien und 208 dz nach Belgien gingen.

Teile zu Großuhren wurden 19 (5) dz = 81000 Mk. eingeführt und 881 (636) dz = 583000 Mk. ausgeführt. Hauptabnehmer war Großbritannien mit 168 dz und Spanien mit 95 dz.

Turmuhren und deren Teile wurden 37 dz = 12000 Mk. darunter 3 dz nach Holland, gegen 41 dz im Vorjahre, verladen.

Uhrgläser für Taschenuhren trafen im Juli 1927 11 (10) dz = 15000 Mk., davon 8 dz aus Frankreich, in Deutschland ein. Versandt wurden 3 (22) dz = 5000 Mk. nach den Vereinigten Staaten. (I/139)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Ablauf der Frist für Ermäßigungsanträge bei der preußischen Hauszinssteuer. Bis 30. September 1927 können noch folgende Anträge gestellt werden:

1. Wenn das Grundstück am 31. Dezember 1918 mit mehr als 40%, aber nicht über 60% des Friedenswertes hinaus belastet war. Die Höhe der Belastung ist anzugeben, eventuell unter Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen.

2. Wenn der Eigentümer in dem steuerpflichtigen Grundstück wohnt oder gewerbliche Räume selbst nutzt. Hier ist die Friedensmiete aus dem ganzen Grundstück der Friedensmiete bzw. dem Friedensmietwert der eigenen Wohnung oder eigenbenutzten gewerblichen Raums gegenüberzustellen.

Nach dem Wortlaut der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 kommt die Ermäßigung nur für die über 45% des Friedenswertes belasteten Grundstücke in Frage, so daß eigengenußte Grundstücke, die in der Inflationszeit erworben sind, wenn sie am 31. Dezember 1918 weniger als 45% belastet waren, 1200% Steuer zu tragen hätten. Der Finanzminister hat jedoch durch einen späteren Erlaß zur Vermeidung von unbilligen Härten und entsprechend dem Zweckgedanken des Gesetzes bestimmt, daß von der Erhöhung der Steuer ab 1. April 1927 alle Grundstücke oder Grundstücksteile auf Antrag ausgeschlossen bleiben sollen, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder genutzt werden und dabei keinen unmittelbaren Mietertrag abwerfen, der die Erhöhung der Steuer über den der Friedensmiete entsprechenden Satz tragbar macht. Der oben unter 2 erwähnte Ermäßigungsantrag ist daher auch für alle unter 45% belasteten, gewerblich eigengenußten oder eigenbewohnten Grundstücke zulässig; anders lautende Pressemeldungen übersehen den später ergangenen, erläuternden Ministerialerlaß. (II/144)

Zur steuerlichen Buchprüfung. Nach ministerieller Anordnung dürfen Prüfungen, soweit sie nicht etwa aus besonderen Gründen sofort erforderlich sind, nicht zur Unzeit vorgenommen werden, insbesondere nicht zu einer Zeit, in der das Unternehmen außerordentlich stark beschäftigt ist. Daher soll grundsätzlich davon abgesehen werden, z. B. Einzelhandelsgeschäfte in der Weihnachts- und Inventurzeit zu prüfen. Im allgemeinen ist den zu prüfenden Betrieben rechtzeitig schriftlich oder durch Fernsprecher von der beabsichtigten Vornahme der Prüfung Mitteilung zu machen. Die Erörterung kleinlicher Einzelfragen ist zu unterlassen. In den Geprüften ist nicht die Empfindung zu erwecken, kleinlichen Schikanen ausgesetzt zu werden. Feststellungen zugunsten des Steuerpflichtigen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Prüfer darf ohne Wissen des Inhabers des zu prüfenden Unternehmens oder der ihm zur Auskunft bezeichneten Persönlichkeit Angestellte nicht befragen. Die Prüfung darf nicht länger ausgedehnt werden als durchaus erforderlich. Der Prüfer soll das Ergebnis seiner Ermittlungen mit dem Steuerpflichtigen in einer Schlußbesprechung erörtern. Dem Finanzamt, nicht dem Buchprüfer, liegt die Entscheidung über die Folgen aus den vom Prüfer vorgenommenen Beanstandungen ob, insbesondere auch darüber, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist.

Beim Vorliegen von nur formellen Mängeln der Buchführung soll letztere noch nicht verworfen werden. Wenn nur für einzelne Geschäftsvorfälle oder nur für einen Zeitraum des Jahres Unordnungen in der Buchführung bestehen, so soll die Schätzung nicht auf das ganze Jahr ausgedehnt werden, sondern nur auf den fraglichen Zeitraum bzw. Geschäftsvorfälle. (II/145)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**